

## **Richtlinie des Fachbereiches Medizintechnik und Biotechnologie**

### **zur Arbeitsweise der Studienkommissionen des Fachbereiches**

In Ausgestaltung der Regelungen des § 26 Abs. 4 sowie des § 27 Abs. 3 GO beschließt der Fachbereich Medizintechnik und Biotechnologie (FB) am 07.05.2013 die nachfolgende Richtlinie:

#### **1. Einrichtung der Studienkommissionen; Zuständigkeit**

- (1) Es wird eine Studienkommission (SK) für den Bereich Medizintechnik (SK MT) und eine für den Bereich Biotechnologie (SK BT) gebildet. Eine hochschulübergreifende SK besteht für den Studiengang „Miniaturisierte Biotechnologie“ (SK MinBT).
- (2) Die SK MT ist für den Bachelorstudiengang Medizintechnik und den Masterstudiengang Medizintechnik zuständig. Die SK BT ist für den Bachelorstudiengang Biotechnologie sowie den Masterstudiengang Pharma-Biotechnologie zuständig. Die Zuständigkeit der SK MinBT erstreckt sich auf den Masterstudiengang Miniaturisierte Biotechnologie nach Maßgabe der Regelungen im Kooperationsvertrag der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena mit der Technischen Universität Ilmenau zur Durchführung des Studienganges.

#### **2. Mitglieder**

- (1) Die SK setzt sich aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen des FBR nach Maßgabe von §26 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GO vorgeschlagen und vom Dekan bestellt. Die Mitgliedergruppe der Professoren nominiert mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder. Es sollen nur diejenigen Professoren vorgeschlagen werden, die in den in Nr. 1 Abs. 2 genannten Studienprogrammen in mindestens einem Pflichtfach lehren. Besteht nach den Vorgaben dieses Absatzes die Möglichkeit, in mehr als einer SK stimmberechtigt zu sein, so kann die betreffende Person spätestens eine Woche vor Beginn eines Semesters seinen Wunsch der Zuordnung schriftlich beim Dekan des FB einreichen; eine Änderung ist zu Beginn des Wintersemesters möglich. Die Gruppe der Studierenden kann zwei stimmberechtigte Mitglieder in die SK MT und in die SK BT entsenden. Die Gruppe der Mitarbeiter kann jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied für die SK MT und die SK BT nominieren.
- (3) Jeder Lehrende im Sinne von Abs. 2 Satz 3 kann beratendes Mitglied in der SK MT oder der SK BT sein.
- (4) Die beratenden Mitglieder der SK MT oder SK BT müssen nicht Mitglied des Fachbereiches sein.
- (5) Die jeweils neu bestellte SK MT und SK BT wählt auf ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden. Die Entscheidung muss mit einfacher Mehrheit erfolgen; die Professoren müssen die Mehrheit der Stimmen abgeben. Der Vorsitzende der SK wird für zwei Jahre gewählt.

### **3. Aufgaben der Studienkommissionen**

- (1) Alle SK bereiten die Beschlussfassungen des Fachbereichsrates über Studien- und Prüfungsordnungen innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit, Nr. 1 Abs. 2, vor. Sie begleiten und überwachen die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse des Fachbereichsrates.
- (2) Alle SK sind verantwortlich für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der Lehre und die zugehörige Qualitätskontrolle (Evaluation) in den Studiengängen, für die sie zuständig sind, in allen Angelegenheiten, die nicht vom Fachbereichsrat, Dekanat oder anderen Kommissionen des Fachbereichs oder der Hochschule geregelt werden. Sie können Empfehlungen an den Dekan beschließen.
- (3) Alle SK überprüfen die Studienbedingungen und können dem Fachbereichsrat Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen empfehlen.
- (4) Alle SK organisieren die fachliche Studienberatung im Rahmen ihrer Zuständigkeit, Nr. 1 Abs. 2.
- (5) Für die SK MT und die SK BT wird zur Erfüllung der in Abs. 4 genannten Aufgaben jeweils ein Studienfachberater von den jeweiligen SK eingesetzt. Der Studienfachberater muss nicht Mitglied der ihn einsetzenden SK sein. Der Vorsitzende der SK teilt dem Dekan den Namen des eingesetzten Studienfachberaters unverzüglich schriftlich mit. Der Studienfachberater wird für zwei Jahre eingesetzt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt des Studienfachberaters oder des Vorsitzenden der SK nach Nr. 2 Abs. 5 muss die Aufgabe solange weiter geführt werden, bis ein Nachfolger eingesetzt wird, längstens bis zum Ende der Amtszeit.

### **4. Verfahren der Entscheidungsfindung der Studienkommissionen**

Für die Entscheidungsfindung in der SK MT sowie der SK BT gilt die Geschäftsordnung des Senates in der Form der Geschäftsordnung des FB entsprechend.

### **5. Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.